



## Bibliographische Daten

Titel: Fürth in Vergangenheit und Gegenwart  
Ersteller: Friedrich Marx  
Signatur: Amb. 8. 1367

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

## 9. Die hohe freischliche Obrigkeit.

**E**s unterliegt wohl keinem Zweifel, daß der sogenannte Blutbann stets ein Vorrecht war, welches dem Kaiser über Leben und Tod des Verbrechers zustand. Es erscheint aber auch gegenüber der im 13. Jahrhundert gänzlich unausgeschiedenen Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit als eine grelle Ummäzung seitens Bamberg's zu behaupten, weil Kaiser Heinrich II. dem Stifte eine eigene Gerichtsbarkeit — die übrigens nur vogteilicher Art sein konnte — über den locus Furthi zugestanden (?) — die Richtigkeit der Urkunde vorausgesetzt — so habe er demselben auch die Ausübung des Blutbannes zugemutet. Dagegen brachte es die Notwendigkeit mit sich, daß der Blutbann stets in den Händen der kaiserl. Landrichter ursprünglich lag, und erst kraft kaiserlicher Vollmacht durch Belohnung einzelner mächtiger Adelligen auf diese übertragen wurde. So gelangten die Burggrafen von Nürnberg durch den ersten Lehensbrief des Kaisers Rudolph I. 1273, als Vertreter des kaiserlichen Landgerichtes, in die Befugnis, die freischliche Obrigkeit allein auszuüben.

Als Lanrichter des Burggrafentumes Nürnberg erhielten sich die Brandenburger standhaft im Besitze dieses Rechtes, was aus den Landgerichtsgebühren hervorgeht, und als Bamberg anfing, kleinere Freischfälle vor sein Höggericht zu ziehen, legte man wenig Wert darauf. Erst als von c. 1489—1572 an sich Bamberg förmlich als freischliche Obrigkeit in Fürth gerierte, erwachte — wohl mit Recht — der Widerspruch der Markgrafen. Auch Nürnberg maßte sich eine freischliche Obrigkeit über das Amt Fürth an, mußte sich aber 1507 auf Geheiß des schwäbischen Bundes seinen Widerrechtlichkeiten enthalten. Bamberg, wie Nürnberg, suchten anfangs gemeinschaftlich Brandenburg den Blutbann zu entwinden, gerieten aber 1508 selbst mit einander in einen Prozeß vor dem Reichskammergericht, welcher unentschieden blieb, weil er von keiner Seite später weiter betrieben wurde. In diesem Streite lernte Nürnberg die Waffen Bamberg's kennen und klagte auf einmal 1525 gegen Brandenburg wegen Rechtsverletzung in Bezug auf den Blutbann. Als Bamberg glaubte, daß demselben bei einem obliegenden Urteile große Vorteile über das Fürther Amt erwachsen könnte, intervenierte es 1548 und verlangte, daß Brandenburg, wie Nürnberg, ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Es hatten nämlich die kaiserlichen Räte 1535 zwischen Brandenburg und Nürnberg, 1538 zwischen Brandenburg und Bamberg ein Provisorium dahin gehend vermittelt, daß Bamberg, wie Nürnberg, vorbehaltlich ihrer Rechtsansprüche, sich 7 Jahre lang aller Rechtsingriffe zu enthalten hätten, während welcher Zeit Brandenburg allein „den Angriff auf die Malefikanten“ haben sollte. Inzwischen begann ein langjähriges Zeugenverhör, bis 1583 die Akten als geschlossen erachtet und 1587 das Erkenntnis gefällt wurde, daß Brandenburg die freischliche Obrigkeit über Fürth zustehe.

Bamberg versuchte zwar 1593 noch einen neuen Vergleich mit Brandenburg, allein es gestand demselben zuletzt, wie Nürnberg, die